

Eidgenöss. Departement für Umwelt, Ver-
kehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt
Abteilung für Lärm und NIS
3003 Bern

Dr. Barbara Zibell, Geschäftsführung FSU
geschaeftsstelle@f-s-u.ch / bureau@f-s-u.ch
Zürich, 28.05.2014

Vernehmlassung zur Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) betreffend Fluglärm: Verordnungsänderung für eine massvolle Entwicklung besiedelter Gebiete

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat am 3. März 2014 in der im Betreff erwähnten Angelegenheit eine Vernehmlassung eröffnet und den Verband Schweizer Raumplanerinnen und Raumplaner FSU zur Stellungnahme bis zum 31. Mai 2014 eingeladen. Der FSU bedankt sich für die Einladung und macht gerne von der Möglichkeit der Stellungnahme Gebrauch.

Erläuterungen

In Gebieten, die von Fluglärm betroffen sind, soll es künftig unter bestimmten Bedingungen möglich sein, Bauzonen auszuscheiden, neue Gebäude zu errichten oder bestehende aus- und umzubauen. Damit würden vorab Gemeinden um den Flughafen Zürich die Möglichkeit erhalten, bestehende Siedlungsgebiete zu verdichten. Beim Ausscheiden oder Erschliessen von Bauzonen sowie beim Bau von Wohngebäuden müssen Grenzwerte zum Schutz vor Lärm eingehalten werden. Wegen Fluglärm können derzeit grosse Gebiete um den Flughafen Zürich weder eingezont noch erschlossen werden. Gleichzeitig besteht in dieser Region eine grosse Nachfrage nach Wohnraum. Um den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen, will das UVEK die Lärmschutz-Verordnung so revidieren, dass künftig auch in Gebieten, die von Nachtfluglärm betroffen sind, unter gewissen Bedingungen Bauzonen ausgeschieden, neue Gebäude errichtet und bestehende aus- und umgebaut werden können. Der Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm bleibt dank dem Nachtflugverbot von Mitternacht bis 6:00 Uhr und den Lärmschutzmassnahmen an den Gebäuden weiterhin gewährleistet.

2/4

Wichtigste Änderungen: Neu soll es möglich sein, auch in Gebieten Gebäude zu errichten, wo zwar am Tag die Grenzwerte eingehalten sind, der Fluglärm aber zwischen 22:00 und 24:00 Uhr die - in der Nacht strengeren - Grenzwerte übersteigt. Folgende Bedingungen müssen dabei erfüllt sein:

- Auf dem entsprechenden Flugplatz herrscht zwischen Mitternacht und 6:00 Uhr kein Flugbetrieb. Das ist in der Schweiz zurzeit bei allen Regionalflugplätzen und Flugfeldern der Fall. Bei den Landesflughäfen erfüllt nur Zürich diese Voraussetzung. Auf den Flughäfen Genf und Basel kann auch zwischen 5:00 und 6:00 Uhr geflogen werden.
- Beim Bau von Gebäuden müssen lärmempfindliche Räume gegen Aussen- und Innenlärm geschützt sein und angemessen belüftet und gekühlt werden können. Die Schlafräume müssen zudem über Fenster verfügen, die sich in den Zeiten mit Flugverkehr automatisch schliessen und in den flugfreien Zeiten automatisch öffnen lassen.

Die vorgesehene Flexibilisierung beschränkt sich auf neue oder wesentlich geänderte Gebäude, bei denen diese Bedingungen bautechnisch problemlos berücksichtigt werden können.

Stellungnahme FSU

Generelle Bemerkungen

Mit der vorliegenden Revision der LSV wird eine Flexibilisierung der raumplanerischen Vorsorge gegen Fluglärm angestrebt. Die Grenzwerte (Planungs- und Immissionsgrenzwerte PW / IGW) sind die Instrumente der Lärmvorsorge und des Immissionsschutzes schlechthin. Sie sind deshalb nicht leichtfertig preiszugeben.

Dem grossen Interesse am Lärmschutz stehen die ebenfalls gewichtigen Interessen an einer angemessenen Siedlungsentwicklung gegenüber. Eine gezielte Flexibilisierung im Hinblick auf eine angemessene Weiterentwicklung und Aufwertung der Siedlungsgebiete in dem von IGW-Überschreitungen betroffenen Gebieten in den entsprechenden Flughafenregionen ist im Interesse der Raumplanung und damit des FSU. Der vermehrte Einsatz energiesparender Bauweisen erweist sich als lärmgünstig, beispielsweise bei Bauten gemäss Minergie-Standard mit Komfortlüftung, allerdings nur, wenn tatsächlich alle Fenster geschlossen sind.

Der LSV-Revision kann unter den gegebenen Umständen grundsätzlich zugestimmt werden. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die vorgeschlagenen Neuerungen nicht als Präjudiz für den Lärmschutz allgemein ausgelegt werden dürfen.

Anmerkungen und Änderungs-Antrag zu Art. 31a LSV

Gemäss Ziff. 2.5 der Erläuterungen zum Entwurf von Art. 31a LSV sind «Forderungen nach Schallschutzfenstern, Entschädigungen oder Ausgleichszahlungen für übermässige Lärmimmissionen ausgeschlossen». Diese Auslegung ist problematisch und

3/4

lässt sich so auch nicht aus dem entsprechenden Verordnungsentwurf ableiten. Ein Eingriff in die Eigentumsгарantie der betroffenen Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer, wie sie in den Erläuterungen vorgeschlagen wird, bedarf einer klaren gesetzlichen Grundlage. Eine solche liegt hier nicht vor. Die Folgen des neuen Art. 31a LSV müssen sich darauf beschränken, dass trotz Überschreitung der Grenzwerte das Bauen in den angegebenen Gebieten unter gewissen Voraussetzungen zulässig ist.

Der Klarheit halber ist in Abs. 1 des Entwurfs von Art. 31a LSV einzufügen, dass dies nur für die Erstellung von Neubauten und Totalumbauten gilt, etwa indem der erste Satz von Abs. 1 wie folgt ergänzt wird (vorgeschlagene Änderung *kursiv* gekennzeichnet):

Art. 31a Abs. 1: Bei Flughäfen, auf denen Grossflugzeuge verkehren, gelten *für die Erstellung von Neubauten und Totalumbauten* die Planungs- und Immissionsgrenzwerte nach Anhang 5 Ziff. 222 für die Nachtstunden als eingehalten, wenn: [...]

Weitere Anträge betreffend Art. 31a

Im Weiteren beantragen wir, die Begriffe, welche in Art. 31a neu eingeführt werden, so zu klären bzw. zu präzisieren, dass keine weiteren Unklarheiten und Unsicherheiten entstehen. Wir sehen folgende Schwierigkeiten:

- Titel von Art. 31a "Neue Gebäude"
Die Vorschriften sollen gemäss Wortlaut des Titels von Art. 31a für „neue Gebäude“ gelten. Die Frage ist, was damit gemeint ist.
Vom Wortlaut her geht es um „neue“ Gebäude, was im Gegensatz steht zu „bestehenden“ Gebäuden, ein Begriff, welcher zum Beispiel in Art. 15 LSV verwendet wird. Somit geht es in Art. 31a also nicht um bestehende Gebäude. Die Frage ist, was mit Umnutzungen und Umbauten geschieht, die begriffsnotwendig bestehende Gebäude betreffen, also nicht neue Gebäude sind. Die LSV enthält an anderer Stelle spezielle Bestimmungen für geänderte und wesentlich geänderte Anlagen (vgl. 3. Kapitel: Neue und geänderte ortsfeste Anlagen). Dort wird unterschieden zwischen Anlagen, welche ganz neu sind, und solchen, welche abgeändert werden. Art. 31a LSV verwendet aber nur den Begriff neu, also ist fraglich, ob abgeänderte Anlagen auch erfasst sind. Gemäss den Erläuterungen sollte dies wohl die Meinung sein, weil dort an verschiedener Stelle steht, dass neue Gebäude „neue oder wesentlich geänderte Wohneinheiten“ seien. Aus dem Gesetzestext ergibt sich dies nicht und es wäre richtig zu präzisieren, was nun als neues Gebäude nach Art. 31a LSV qualifiziert wird.
- Art. 31a Abs. 1 lit. b "Lärmempfindliche Räume"
"Lärmempfindliche Räume" sind hier nicht nur Wohnräume, sondern auch Räume in Betrieben, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten (Art. 2 Abs. 6 lit. b LSV). In den Erläuterungen ist von Wohneinheiten die Rede.

4/4

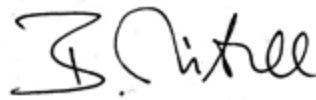
- Art. 31a Abs. 1 lit. b Ziff. 2 „darin lebende Personen“
In Abs. 1 lit. b Ziff. 2 ist von den „darin lebenden Personen“ die Rede. Dies ist nicht die normale Terminologie, normalerweise geht es um Räume, in denen sich Personen aufhalten (vgl. Art. 2 Abs. 6 lit. b LSV). Es gibt keinen Grund, diese Terminologie zu ändern.
- Art. 31a Abs. 1 lit. c "Schlafräume"
Was ein Schlafraum sein soll, ist nirgendwo definiert. Die Terminologie ist in den Unterlagen nicht einheitlich. Im Gesetzestext steht einfach „Schlafräume“, in den Erläuterungen steht „die als Schlafräume genutzten lärmempfindlichen Räume“, in den Empfehlungen steht „Räume, welche als Schlafräume genutzt werden können“. Die Einteilung in Schlafzimmer, Wohnzimmer, Arbeitszimmer ist heute nicht mehr zeitgemäss. Es wird eine flexible Nutzung der Zimmer angestrebt. Eindeutige Schlafräume gibt es nicht mehr bzw. können alle oder wenigstens viele Räume (auch) zum Schlafen genutzt werden. Solche Räume müssen über „ein“ Fenster verfügen, welches in den Zeiten mit Flugverkehr, also von 06:00 Uhr morgens bis 24:00 Uhr nachts, automatisch schliesst. Fraglich ist, was geschieht, wenn ein Raum mehr als ein Fenster hat. Müssen dann alle automatisch verschlossen werden?

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, der FSU als massgebender Fachverband für Raumplanung bittet Sie um Berücksichtigung der dargelegten Anliegen und Bedenken.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.



Frank Argast
Präsident FSU



Dr. sc. techn. Barbara Zibell
Geschäftsführerin FSU